

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Daniel Föst, Frank Sitta, Christine Aschenberg-Dugnus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/21967 –**

### **Berichte über mangelnde Effizienz beim Klimaschutz im Gebäudesektor**

#### **Vorbemerkung der Fragesteller**

Der Gesamtverband der Wohnungswirtschaft (GdW) hat in seiner Jahrespressekonferenz darauf hingewiesen, dass die Investitionen in den Klimaschutz im Gebäudesektor in den letzten zehn Jahren weitestgehend ohne positiven Effekt blieben (<https://www.gdw.de/media/2020/07/jpk2020-praesentation-1.6-mit-kmt-o-bs-.pdf>). Basierend auf den Zahlen zu Strukturdaten zur Produktion und Beschäftigung im Baugewerbe des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/bbsr-online/2019/bbsr-online-17-2019.html>) beliefen sich die Investitionen in die energetische Modernisierung von Gebäuden von 2010 bis einschließlich 2018 auf insgesamt 341,78 Mrd. Euro. Demgegenüber steht ein Raumwärmeverbrauch der privaten Haushalte temperaturbereinigt pro Quadratmeter, der sich nach Zahlen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im gleichen Zeitraum nicht verändert hat ([https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Energiedaten/energiedaten-gesamt-pdf-grafiken.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=40](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Energiedaten/energiedaten-gesamt-pdf-grafiken.pdf?__blob=publicationFile&v=40)). Diese beiden Statistiken nebeneinander gestellt lassen nach Auffassung der Fragesteller vermuten, dass massive Investitionen in die energetische Modernisierung von Gebäuden ohne Effekt verpuffen. Es stellt sich die Frage, ob die aktuelle Förderpolitik der Bundesregierung das Ziel des Klimaschutzes damit erfüllt.

1. Wie ordnet die Bundesregierung die in der Jahrespressekonferenz vorgestellten Statistiken des GdW zum Umfang der Investitionen in energetische Modernisierungen und zum Raumwärmeverbrauch ein, und welche Zahlen liegen der Bundesregierung zu Investitionen in die energetische Gebäudesanierung und den Raumwärmeverbrauch pro Quadratmeter für den Zeitraum seit 2010 aufgeschlüsselt nach Jahreszahlen vor?

Die Bundesregierung nimmt keine Bewertung fremd publizierter Zahlen vor. Daten zu den jahresscharfen Investitionsvolumina stellt das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) zur Verfügung. Die Daten können der folgenden Tabelle entnommen werden (Stand Januar 2020):

| in Mrd.<br>Euro                         | 2010  | 2011  | 2012  | 2013  | 2014  | 2015  | 2016  | 2017  | 2018  |
|-----------------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Energetische Sanierung Wohngebäude      | 38,60 | 39,78 | 37,90 | 36,08 | 36,03 | 33,52 | 37,76 | 41,39 | 40,72 |
| Energetische Sanierung Nichtwohngebäude | 14,92 | 17,47 | 17,02 | 17,10 | 17,02 | 17,57 | 18,40 | 18,45 | 17,01 |
| Gesamt                                  | 53,52 | 57,25 | 54,92 | 53,18 | 53,05 | 51,09 | 56,16 | 59,84 | 57,73 |

Quelle: DIW (2020), Darstellung der Investitionen in die energetische Gebäudesanierung in Deutschland 2010 bis 2018.

Jahresscharfe Daten zum Raumwärmeverbrauch pro Quadratmeter liegen der Bundesregierung nicht vor.

- Wie positioniert sich die Bundesregierung zu der Auffassung des GdW, dass bei den getätigten Investitionen in energetische Gebäudemodernisierungen, dem Abriss von 290 000 Wohnungen mit schlechtem Energiestandard und gleichzeitigem Neubau von 2,7 Millionen Wohnungen eine Energieeinsparung von ca. 15 Prozent hätte sichtbar sein müssen?

Die „Langfristige Renovierungsstrategie der Bundesregierung“ (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 2020) zeigt die Entwicklung des gebäuderelevanten Endenergieverbrauchs (Wärmebedarfs) auf Basis der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen (S. 34) auf. Von 2008 bis 2018 hat sich dieser demnach um 13,6 Prozent reduziert. Dies kann vor allem auf die zuvor genannten Investitionen zurückgeführt werden, die auch durch die bestehende Fördersystematik induziert wurden.

- Wie begründet die Bundesregierung, dass trotz Investitionen von 341 Mrd. Euro in die energetische Gebäudemodernisierung seit 2010 im gleichen Zeitraum keine Minderung des Raumwärmeverbrauchs pro Quadratmeter erzielt wurde?
- Wie bewertet die Bundesregierung die Stagnation des Raumwärmeverbrauchs pro Quadratmeter seit 2010 vor dem Hintergrund, dass seit dem Jahr 2000 allein die verschärften Energievorschriften im Neubau zu einer Baukostensteigerung von 16 Prozent ([https://arge-baurecht.com/fileadmin/user\\_upload/Gutachten\\_Baukosten.pdf](https://arge-baurecht.com/fileadmin/user_upload/Gutachten_Baukosten.pdf), S. 8) beigetragen haben?

Die Fragen 3, 4 und 18 werden gemeinsam beantwortet.

Das Ziel der Bundesregierung ist die Reduktion der Treibhausgasemissionen in allen Sektoren. Für den Gebäudesektor soll dies über ein hohes Maß an Energieeffizienz sowie den Einsatz erneuerbarer Energien für die Wärmeerzeugung erfolgen. Maßgabe ist daher, neben der Entwicklung des Raumwärmeverbrauchs pro Quadratmeter, insbesondere die Entwicklung der Treibhausgasemissionen des Gebäudesektors. Gemäß den Daten des nationalen Treibhausgasinventars nach den internationalen Vorgaben der IPCC Guidelines haben sich die Treibhausgasemissionen im Bereich Gebäude zwischen 2010 und 2018 um rund 21 Prozent reduziert (siehe dazu auch die Antwort zu Frage 16). Die Bundesregierung weist zudem darauf hin, dass diverse Studien eine deutlich

geringere Kostensteigerung durch energetische Anforderungen als die zitierte Quelle ergeben haben.

5. Wie will die Bundesregierung die Förderung der energetischen Gebäudesanierung und die Energieeffizienzvorschriften ändern, damit in Zukunft Investitionen in die energetische Gebäudesanierung auch tatsächlich zum Klimaschutz beitragen?
6. Will die Bundesregierung die Förderpolitik der energetischen Sanierung und die Energieeffizienzvorschriften im Gebäudesektor trotz der mangelnden Wirkung weiterführen, und wenn ja, wie sollen die Klimaschutzziele trotz mangelnder Wirkung erreicht werden?

Die Fragen 5, 6 und 14 werden gemeinsam beantwortet.

Die Beschlüsse des Klimakabinetts vom 9. Oktober 2019 und die Förderstrategie „Energieeffizienz und Wärme aus erneuerbaren Energien“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sehen eine Neuordnung der Förderprogramme zur energetischen Gebäudesanierung vor, die mittels einer Modernisierung der Förderkonditionen sowie der technischen Mindestanforderungen als auch einer adressatenfreundlicheren Ausrichtung der Programme der Energiewende im Gebäudebereich Vorschub leisten möchte. Hier soll eine maximale CO<sub>2</sub>-Einsparung über eine hohe Breitenwirkung des Programmes unter Berücksichtigung der technologischen Entwicklung erzielt werden. Kernstück ist die Zusammenlegung des CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms und des Marktanreizprogramms zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energie im Wärmemarkt zur „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG). Die BEG will über eine erhöhte Anreizwirkung die Bereitschaft zur Durchführung der energie- und CO<sub>2</sub>-sparenden Maßnahme aktivieren. Die Bundesregierung geht somit von einer Ausweitung der Zahl der Fördermaßnahmen aus, die ihrerseits einen Mehrwert zum Klimaschutz leisten. Neben zahlreichen Stellungnahmen im Nachgang zu einem breiten Stakeholderdialog wurden auch die Erkenntnisse der Evaluationen der bestehenden Programme der vergangenen Jahre in der Konzeption der BEG mit der Maßgabe einer möglichst hohen Breitenwirkung und den damit einhergehenden CO<sub>2</sub>-Einsparungen berücksichtigt.

Darüber hinaus wird in laufenden gutachterlichen Untersuchungen zur Wirkungsabschätzung der Maßnahmen und Zielerreichung in 2030 und 2050 die Wirkung der Förderung prognostiziert. Die Förderprogramme werden auch künftig jährlich evaluiert werden; in diesem Zusammenhang werden die Wirkungen der Programme analysiert und die Förderkonditionen bei Bedarf angepasst.

Flankiert werden die Förderprogramme der Bundesregierung durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG), das am 1. November 2020 in Kraft tritt, und durch das Brennstoff-Emissionshandelsgesetz (BEHG), das ab dem 1. Januar 2021 wirkt. Das GEG führt das Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die Energieeinsparverordnung und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz in einem Gesetz zusammen und schafft ein neues, einheitliches, aufeinander abgestimmtes Regelwerk für Gebäudeenergieeffizienz und die Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien. Die aktuellen energetischen Anforderungen an die Sanierung bleiben unverändert und werden nicht verschärft. Durch das BEHG wird ein Emissionshandel für die bislang nicht vom EU Emissionshandel erfassten Sektoren eingeführt. Damit werden ab 2021 auch im Gebäudesektor finanzielle Anreize durch Preissignale zur Emissionsreduktion gesetzt.

7. Welches Ziel setzt sich die Bundesregierung für den Raumwärmeverbrauch pro Quadratmeter in Wohngebäuden für 2030, 2040 und 2050?

Wie bereits in der Antwort zu den Fragen 3, 4 und 18 erläutert, hat sich die Bundesregierung als oberstes Ziel gesetzt, die energiebedingten Treibhausgasemissionen in allen Sektoren zu senken. Mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz verfolgt Deutschland das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 als langfristiges Ziel. Zielsetzungen im Gebäudesektor beziehen sich somit auf die Reduzierung der Treibhausgasemissionen. Bis spätestens 2030 gibt das Klimaschutzgesetz des Bundes das Zwischenziel einer Senkung der Treibhausgasemissionen im Gebäudesektor auf 70 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente vor.

8. Wie teilen sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2010 die Investitionen in die energetische Gebäudesanierung zwischen baulichem Wärmeschutz und Wärme- bzw. Kälteerzeugung aus regenerativen Quellen auf?

Daten zur anteiligen Schlüsselung der Investitionen in die energetische Sanierung wurden ebenfalls vom DIW herausgegeben und können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

|                  | in %                        | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|------------------|-----------------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Wohngebäude      | Nachrüstung PV/Solarthermie | 20,6 | 18,3 | 15,0 | 11,9 | 12,2 | 12,6 | 12,5 | 12,1 | 12,1 |
|                  | sonst. energet. Sanierung   | 79,4 | 81,7 | 85,0 | 88,1 | 87,8 | 87,4 | 87,5 | 87,9 | 87,9 |
| Nichtwohngebäude | Nachrüstung PV/Solarthermie | 11,1 | 10,2 | 9,5  | 8,6  | 8,5  | 8,7  | 8,1  | 8,4  | 8,3  |
|                  | sonst. energet. Sanierung   | 88,9 | 89,8 | 90,5 | 91,4 | 91,5 | 91,3 | 91,9 | 91,6 | 91,7 |

Quelle: DIW (2020), Darstellung der Investitionen in die energetische Gebäudesanierung in Deutschland 2010 bis 2018.

Der Anteil der über die Nachrüstung mit Photovoltaik/Solarthermie hinaus installierten Wärme- und Kälteerzeuger aus regenerativen Quellen wird hier nicht abgebildet.

9. Wie teilen sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2010 die Förderung aus dem CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm zwischen baulichem Wärmeschutz und Wärme- bzw. Kälteerzeugung aus regenerativen Quellen auf (wenn möglich nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Aufteilung der Förderung aus dem CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm zwischen baulichem Wärmeschutz (hier: Dämmung von Dachflächen, Geschossdecken und Außenwänden) und Wärme- bzw. Kälteversorgung aus regenerativen Quellen (hier: Biomasseanlagen, Holzvergaseranlagen, Solarthermieanlagen und Wärmepumpen) ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Kreditförderung bezieht sich auf das Programm „Energieeffizient Sanieren – Einzelmaßnahmen (152)“, die Zuschussförderung bezieht sich auf das Programm „Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss (430)“. Die genannten Programme werden von der KfW durchgeführt.

| Förderung<br>(in Tausend<br>Euro)    | 2010    | 2011    | 2012    | 2013    | 2014    | 2015    | 2016    | 2017    | 2018    | 2019    |
|--------------------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| Kredit<br>baul. Wärme-<br>schutz     | 958.100 | 673.588 | 718.700 | 894.500 | 737.546 | 525.115 | 469.519 | 457.410 | 495.555 | 284.056 |
| Kredit regen.<br>Wärme/Kälte         | 24.700  | 21.642  | 28.600  | 33.900  | 24.569  | 19.836  | 12.464  | 8.974   | 7.142   | 4.740   |
| Zuschuss<br>baul. Wärme-<br>schutz   | 23.600  | 12.760  | 19.000  | 35.900  | 28.518  | 32.150  | 29.677  | 27.672  | 26.872  | 34.659  |
| Zuschuss re-<br>gen. Wärme/<br>Kälte | 1.200   | 623     | 1.100   | 3.100   | 3.556   | 3.817   | 1.402   | 1.263   | 1.149   | 1.375   |

10. Welchen Anteil an den Investitionen in energetische Gebäudesanierung hat nach Kenntnis der Bundesregierung die intelligente Wärme- und Kältesteuerung in Wohngebäuden in den letzten zehn Jahren, absolut und in Prozent der Gesamtinvestitionen (wenn möglich nach Jahren aufschlüsseln)?

Zu den absoluten sowie anteiligen Investitionen in intelligente Wärme- und Kältesteuerung in Wohngebäuden liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

11. Welchen Anteil an Förderungen aus dem CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm hat nach Kenntnis der Bundesregierung die intelligente Wärme- und Kältesteuerung in Wohngebäuden in den letzten zehn Jahren, absolut und in Prozent der Gesamtförderung (wenn möglich nach Jahren aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine Daten zur Aufteilung der Förderung aus dem CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm nach dem Anteil für die intelligente Wärme- und Kältesteuerung vor.

12. Ist eine weitere Verschärfung von Energieeffizienzstandards vor dem Hintergrund des stagnierenden Raumwärmeverbrauchs nach Auffassung der Bundesregierung sinnvoll und notwendig, und falls ja, inwiefern sollen Effizienzstandards verschärft werden?

Die Verbesserung der Energieeffizienz im Gebäudebereich ist ein wichtiger Baustein der Energiewende und für den Klimaschutz. Maßgeblich für die Festlegung von ordnungsrechtlichen Effizienzstandards für Gebäude ist das Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 5 Absatz 1 EnEG, künftig nach § 5 des GEG. Das GEG tritt am 1. November 2020 in Kraft. Die aktuellen Energieeffizienzanforderungen an Neubauten und Sanierung bleiben unverändert und werden nicht verschärft. Zugleich legt das GEG fest, dass die Anforderungen an neue und an bestehende Gebäude nach Maßgabe des Wirtschaftlichkeitsgebots (§ 5 GEG) und unter Wahrung des Grundsatzes der Technologieoffenheit im Jahr 2023 überprüft werden und nach Maßgabe der Ergebnisse der Überprüfung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Überprüfung ein Gesetzgebungsvorschlag für die Weiterentwicklung der Anforderungen an zu errichtende und bestehende Gebäude vorgelegt wird. Die Bezahlbarkeit des Bauens und Wohnens ist ein zu beachtender wesentlicher Eckpunkt.

13. Wie will die Bundesregierung den sogenannten Rebound-Effekt im Wohngebäudesektor eindämmen?

Rebound-Effekte spielen im Gebäudebereich eine Rolle, da sie u. a. durch Mehrnutzung, intensivere oder häufigere Nutzung Energieeffizienzpotenziale teilweise reduzieren können. Aus diesem Grund ist die Energieeffizienzpolitik der Bundesregierung als dreigliedriges Prinzip aufgebaut. So hat neben dem Fördern von Energieeffizienzinvestitionen und dem Fordern durch Setzen von Standards für Neuanlagen und Neubauten das Informieren eine wichtige Bedeutung. Die Darstellung von Einsparpotenzialen, die sich auch finanziell niederschlagen, ist eine entscheidende Maßnahme der Gebäudeeffizienzpolitik des Bundes und wird mit dem stetigen Ausbau des Informations- und Beratungsangebots flankiert.

Auch die durch den EU-Emissionshandel und (ab 2021) den nationalen Emissionshandel ausgehenden CO<sub>2</sub>-Preise tragen aufgrund ihrer energiepreisteigernden Wirkung dazu bei, die Rebound-Effekte im Gebäudebereich einzudämmen.

14. Beabsichtigt die Bundesregierung, in Zukunft die Förderung von energetischen Sanierungen an deren tatsächlicher Wirksamkeit auszurichten, und wenn ja, wie?

Siehe die Antwort zu den Fragen 5 und 6.

15. Beabsichtigt die Bundesregierung, das nach Ansicht der Fragesteller existierende Mieter-Vermieter-Dilemma bei der CO<sub>2</sub>-Bepreisung von Wärme bei vermietetem Wohnraum noch vor dem Beginn der CO<sub>2</sub>-Bepreisung 2021 aufzulösen, und wenn ja, wie will die Bundesregierung das Dilemma auflösen, und wann soll die Änderung greifen?

Zur Umsetzung der Vereinbarungen im Klimaschutzprogramm 2030 zur begrenzten Umlagefähigkeit der CO<sub>2</sub>-Bepreisung prüft die Bundesregierung die dafür notwendige Änderung energie- und mietrechtlicher Vorschriften. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

16. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Gebäudesektor bei Wohngebäuden seit 2010 entwickelt?

Im Gebäudesektor, so wie er gemäß Klimaschutzgesetz definiert ist, sind die CO<sub>2</sub>-Emissionen seit 2010 insgesamt um rund 21 Prozent zurückgegangen. Die Daten des nationalen Treibhausgasinventars werden nach den internationalen Vorgaben der IPCC Guidelines nicht temperaturbereinigt. Da der Winter des Jahres 2010 recht kühl und der Heizbedarf entsprechend hoch war, fällt die Minderung vergleichsweise hoch aus. Die Emissionen aus der Stromerzeugung, für die in Gebäuden eingesetzten Wärmepumpen und Nachtspeicheröfen, werden im Sektor Energiewirtschaft berichtet. Das trifft auch für die Emissionen aus der Fernwärmeerzeugung zu. Weiterhin werden gemäß der Definition im Klimaschutzgesetz des Bundes dem Gebäudesektor auch mobile Emissionsquellen zugeordnet, die nicht der Wärmeerzeugung dienen.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die Entwicklung der Emissionen in den einzelnen Subsektoren:

| Sektor, in kt CO <sub>2</sub>  | 2010           | 2011           | 2012           | 2013           | 2014           | 2015           | 2016           | 2017           | 2018           | Änderung seit 2010 |
|--------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|--------------------|
| Summe GHD und Militär, ohne LW | 41.345         | 37.155         | 35.433         | 38.715         | 35.480         | 36.513         | 35.752         | 35.574         | 32.733         | -20,8 %            |
| Haushalte                      | 105.502        | 89.553         | 93.712         | 99.733         | 82.470         | 86.734         | 88.248         | 86.619         | 82.695         | -21,6 %            |
| <b>Gesamt</b>                  | <b>146.847</b> | <b>126.708</b> | <b>129.145</b> | <b>138.449</b> | <b>117.950</b> | <b>123.246</b> | <b>124.001</b> | <b>122.193</b> | <b>115.428</b> | <b>-21,4 %</b>     |

Quelle: Umweltbundesamt (2020), GHD = Gewerbe, Handel, Dienstleistungen; LW = Landwirtschaft.

Die Trennung in Gewerbe-, Handel- Dienstleistungen und Haushalte erfolgt nach der Systematik der nationalen Energiebilanz. Eine eindeutige Abgrenzung zwischen Wohngebäuden und gewerblich genutzten Gebäuden ist statistisch nicht möglich. Als Beispiele sind hierzu der Frisörsalon oder die Gaststätte im Erdgeschoss eines Wohngebäudes zu nennen.

17. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das CO<sub>2</sub>-Einsparziel im Gebäudesektor für 2030, also höchstens 72 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr, bei Fortführung der bisherigen Förderstrategie erreicht werden kann (bitte mit Begründung)?

Die Bundesregierung hat mit dem beschlossenen Bundes-Klimaschutzgesetz das Ziel aus dem Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung nochmals bekräftigt und mit den Anfang des Jahres 2020 beschlossenen Neuerungen der Fördersystematik sowie mit dem ab 2021 wirkenden nationalen Emissionshandel mit Maßnahmen unterlegt. Mit dem Beschluss zur Einführung des nationalen Emissionshandels, der Austauschprämie für Ölheizungen, der Steigerung der Fördersätze in den bestehenden Programmen und der Einführung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der energetischen Gebäudesanierung hat die Bundesregierung zentrale Entscheidungen des Klimakabinetts umgesetzt, um das CO<sub>2</sub>-Einsparziel im Gebäudesektor für 2030 zu erreichen.

18. Wie stark und auf welchen Wert muss nach Auffassung der Bundesregierung der Raumwärmeverbrauch pro Quadratmeter bei Wohngebäuden bis 2030 sinken, um das CO<sub>2</sub>-Einsparziel im Gebäudesektor zu erreichen?

Siehe die Antwort zu den Fragen 3 und 4.

19. Wie hoch waren in den letzten zehn Jahren die Ausgaben des Bundes für die Förderung des Klimaschutzes im Gebäudesektor (bitte nach Jahren und nach Förderprogrammen aufschlüsseln)?

Die Fragen 19 und 21 werden gemeinsam beantwortet.

Die Ausgaben der Bundesregierung für die Förderprogramme „CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm“ und „Markteinführungsprogramm zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien“ können der folgenden Tabelle entnommen werden. Zu den Ausgaben der Länder liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

Mittelabfluss in Euro in den Jahren 2010 bis 2020 (Stand 31. Juli 2020)

| Jahr | Markteinführungsprogramm | CO <sub>2</sub> -Gebäudesanierungsprogramm |
|------|--------------------------|--------------------------------------------|
| 2010 | 307.278.988              | 634.562.000                                |
| 2011 | 199.404.242              | 738.639.000                                |
| 2012 | 274.736.103              | 834.033.000                                |
| 2013 | 293.202.287              | 699.480.000                                |
| 2014 | 225.837.436              | 1.065.919.000                              |
| 2015 | 166.581.048              | 1.123.352.000                              |
| 2016 | 248.683.654              | 1.266.783.379                              |
| 2017 | 256.110.133              | 1.437.340.329                              |
| 2018 | 218.519.913              | 1.832.621.764                              |
| 2019 | 253.494.900              | 1.960.198.566                              |
| 2020 | 164.235.814              | 1.300.838.418                              |

20. Welche Investitionssumme wurde nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Förderung für den Klimaschutz im Gebäudesektor in den letzten zehn Jahren ausgelöst (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Fragen 20 und 22 werden gemeinsam beantwortet.

Die geförderten Investitionen durch die Förderprogramme „CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm“ und „Markteinführungsprogramm zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien“ können der folgenden Tabelle entnommen werden. Entsprechende Daten aus den Ländern liegen der Bundesregierung nicht vor.

Geförderte Investitionen in Euro in den Jahren 2010 bis 2020 (Stand 31. Juli 2020)

| Jahr | Markteinführungsprogramm | CO <sub>2</sub> -Gebäudesanierungsprogramm |
|------|--------------------------|--------------------------------------------|
| 2010 | 2.146.855.553            | 21.500.000.000                             |
| 2011 | 1.306.778.168            | 18.600.000.000                             |
| 2012 | 1.326.030.281            | 27.300.000.000                             |
| 2013 | 1.219.260.473            | 34.500.000.000                             |
| 2014 | 987.310.645              | 32.700.000.000                             |
| 2015 | 629.629.471              | 39.900.000.000                             |
| 2016 | 1.041.033.702            | 54.500.000.000                             |
| 2017 | 1.002.578.277            | 48.300.000.000                             |
| 2018 | 848.805.720              | 39.600.000.000                             |
| 2019 | 1.001.114.021            | 42.031.000.000                             |
| 2020 | 839.787.252              | 47.350.000.000                             |

21. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Ausgaben von Bund und Ländern für die Förderung des Klimaschutzes im Gebäudesektor (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Siehe die Antwort zu Frage 19.

22. Welche Investitionssumme wurde nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Förderung von Bund und Ländern für den Klimaschutz im Gebäudesektor in den letzten zehn Jahren ausgelöst (bitte nach Jahren und wenn möglich getrennt nach Bund und Ländern aufschlüsseln)?

Siehe die Antwort zu Frage 20.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*